

VEREINBARUNG

zwischen dem

KANTON GLARUS vertreten durch die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt

und dem/der

WALDEIGENTÜMER/IN

Name : Tagwen Bilten, vertreten durch den Gemeinderat Bilten
Adresse : 8865 Bilten

betreffend

Ausscheidung und Unterhalt eines Waldreservats im Rufiwald bei Bilten
(Teil der Parzelle Nr. 1, GB Bilten)

Gestützt auf Art. 20 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Mai 1995 wird vereinbart:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen Teile des Rufiwaldes (Nr. N66 des kantonalen Waldreservatskonzeptes vom Mai 1996, gemäss beiliegendem Plan 1:10'000 und den Zielen des ebenfalls beigelegten Inventarblattes „Totalreservat Rufiwald/Bilten“ unter Schutz gestellt werden.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die im beiliegenden Plan 1 : 10'000 eingezeichneten Waldflächen (Teile der Parzelle Nr. 1 von GB Bilten), mit einer Fläche von insgesamt 35.05 ha.

3. Schutzziel und Massnahmen

3.1. Totalreservat

Für die Kernfläche von insgesamt 32.20 ha wird ein Naturwald ohne jegliche forstliche Nutzungen und Eingriffe im Sinne eines Totalreservates angestrebt.

Schutzziele und notwendige Massnahmen zur Erhaltung des Waldreservates Rufiwald/Bilten ergeben sich aus dem beigelegten Inventarblatt „Totalreservat Rufiwald/Bilten“. Bei besonderen Ereignissen, wie z.B. Sturm- oder Insektenschäden, ist das Kantonsforstamt umgehend zu orientieren.

Tritt innerhalb dieses Totalreservats-Bereiches ein grösseres Naturgefahrenereignis ein, ist gemäss dem Fachgutachten von R. Bart vom 18.11.1999 zu beurteilen, ob sich dadurch die Ansprüche an die Schutzleistung des Waldes in diesem Reservatsteil verändert haben. Ist dies der Fall, sind in Abwägung mit den übrigen Ansprüchen an das Reservat die geeigneten Massnahmen unter Einhaltung der notwendigen Zurückhaltung und Rücksichtnahme einzuleiten.

3.2. Teilreservat

Im Randbereich des Reservats-Perimeter sind zwecks besserer Arrondierung weniger naturnahe, fichtenreiche Bestände mit einer Gesamtfläche von 2.85 ha als Teilreservat ausgeschieden.

Zusätzlich zu den unter Pt. 3.1. aufgeführten Massnahmen werden in diesem Reservats-Teil auch phytosanitäre Eingriffe nach grösseren Sturmereignissen toleriert (keine Einzelbäume). In diesem Fall sind gerüstete und entrindete Nadelbäume zu sichern und notfalls (Nähe Bachgerinne) wegzu-transportieren.

4. Abgeltung für Leistungen im öffentlichen Interesse

- a) Der Kanton leistet für den Nutzungsverzicht eine einmalige Ertragsausfall-Entschädigung unter gebührender Berücksichtigung der Standorts- und Erschliessungsverhältnisse und der damit verbundenen Holzerntekosten. Als Grundlage für die Berechnung des Ertragsausfalls dienen die Richtlinien für die Schätzung von Waldwerten des Schweizerischen Forstvereins 1999. Die einmalige Ertragsausfall-Entschädigung beträgt im vorliegenden Fall Fr. [REDACTED] und wird nach der Vertragsunterzeichnung fällig.
- b) Notwendige Massnahmen, die nicht mit den Zielen des Waldreservates in Konflikt kommen, werden nach ausgewiesenem Aufwand vom Kanton abgegolten. Leistungen Dritter müssen dabei in Abzug gebracht werden.
- c) Der Kanton sorgt für die Einholung und Auszahlung des zugesicherten Bundesbeitrages.

5. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und dauert 50 Jahre. Wird sie nicht fünf Jahre vorher gekündigt, erneuert sie sich stillschweigend um jeweils 10 Jahre.

6. Rechtsnachfolge

Die Vereinbarung verpflichtet in den Schranken des öffentlichen Rechts auch die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.

7. Beilagen

Der beiliegende Plan 1:10'000 mit dem eingezeichneten Vereinbarungsgegenstand gemäss Ziffer 2 wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ort, Datum

Glarus, 14.3.02

Ort, Datum

Bilten, 24.10.02

Für den KANTON GLARUS:

Direktion für Landwirtschaft, Wald
und Umwelt

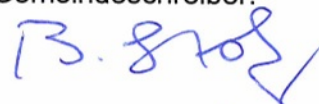


Für den Tagwen Bilten als Wald-
eigentümer:

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Diese Vereinbarung wird in 4 Exemplaren ausgefertigt:

Exemplar: *Direktion*

Beilage zur Vereinbarung
**Waldreservat
N66 Rufiwald (Bilten)**

1:10'000



Totalreservat



Teilreservat (nur phytosanitäre Massn.)

Ort, Datum

Glarus, 14.3.02

Für den Kanton Glarus:

Direktion für Landwirtschaft,
Wald und Umwelt

J. Kamm, Landesstatthalter:

Ort, Datum

Bilten, 24.10.02

Für den Tagwen Bilten:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: